OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701349/4/Kl/Rd

Datum:
Linz, 5. April 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des G W, x, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz, vom 1. Oktober 2021, GZ: 0044667/2021, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. Oktober 2021, GZ: 0044667/2021, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 150 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 iVm § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGB. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021 iVm § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchutzMaV), BGBl. II Nr. 58/2021, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Der Beschuldigte, Herr G W, geboren am x, hat sich am 09.04.2021 in der Zeit von 14.30 Uhr bis 14.37 Uhr in 4020 Linz, Hauptplatz, nächst Haus Nr. 26, aufgehalten und hat somit einen öffentlichen Ort im Freien betreten.
Dabei hat der Beschuldigte gegenüber anderen Personen, welche nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihm leben, keinen Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten, obwohl er dazu gemäß § 1 Abs. 1 der genannten Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchuMaV) verpflichtet gewesen wäre.
Am 09.04.2021 um 14.30 Uhr wurde durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, festgestellt, dass sich der Beschuldigte neben zwei haushaltsfremden Personen aufhielt. Dabei hat er lediglich einen Abstand im Ausmaß von circa 1 Meter zu diesen eingehalten und den gemäß § 1 Abs. 1 der genannten Verordnung zu anderen Personen zwingend erforderlichen Mindestabstand von zwei Metern daher jedenfalls unterschritten. Im Zuge der anschließend durchgeführten Amtshandlung wurde der vorgeschriebene Mindestabstand zu den Wacheorganen um 14.31 Uhr, 14.34 Uhr und 14.37 Uhr von dem Beschuldigten auch nach Abmahnung nochmals deutlich unterschritten.“

2. Dagegen wurde fristgerecht „Einspruch“ zur Geschäftszahl „0027608/2021“ gemeint wohl: „0044667/2021“ eingebracht und darin Nachstehendes vorgebracht:
„[...] In der Luft befinden sich laut Dr. Z Bush 10^{21} Viren. Das ist eine Summe die 100 Millionen und größer ist als die Anzahl der Sterne dieses Universums. Es ist eine 100 % sinnlose Verordnung Personen Abstandsregeln aufzuzwängen um damit Gesundheit anderer zu sichern.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Personen die mich bezüglich dem Vorwurf ihnen zu nahe gestanden haben selbst in der Lage sind den für Sie angemessenen Abstand einzunehmen. Es ist eine Frage von Sexueller Belästigung anderen zu Nahe zu kommen und Sache der Betroffenen aber nicht der Polizei solche Annäherungsversuche zur Anzeige zu bringen.
Gegenfrage:
Wie wollen Sie ihrem Enkelsohn in 50 Jahren erklären dass Sie, D S als Frau mit Universitätsabschluss nicht erkannt haben, dass sie Verordnungen mit schwerwiegenden finanziellen Lasten gegenüber anderen Personen durchgesetzt haben!
Sie wissen: Wer einmal lügt, dem glaubt man nie. Wer als Gesetz das Gesetz bricht der dient nicht dem Gesetz sondern löst es auf.
Bitte verstehen Sie dass die Forderung gegen mich sich auf ein 20istel meines Jahresgehalts beläuft und ich grossen Respekt vor der Arbeit des Magistrats habe sofern dieses weiterhin für Ordnung sorgt. Eine Ordnung im Sinne des Lebens und der Lebewesen nich aber einzelner Bereicherungsversuchen diverser Konzerne mit freundlichen Grüßen [...]“

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

4.1. Da die Beschwerde nicht den Formvorschriften des § 9 Abs. 1 VwGVG entsprochen hat, wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. Februar 2022, LVwG-701349/2/Kl/Rd, - unter Setzung einer angemessenen Frist – mit dem Hinweis auf die Folgen des § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, seine Beschwerde inhaltlich iSd § 9 Abs. 1 VwGVG zu verbessern.

4.2. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

5.2. Das Aufforderungsschreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. Februar 2022, LVwG-701349/2/Kl/Rd, wurde vom Beschwerdeführer am 17. Februar 2022 persönlich übernommen und begann mit diesem Tag die zweiwöchige Frist zu laufen und endete diese mit 3. März 2022. Vom Beschwerdeführer wurde die mit 3. März 2022 datierte Verbesserung jedoch erst am 4. März 2022, 15:20 Uhr, der Post mittels „Einschreiben“, mit der Sendungsnummer RO7x, zur Beförderung übergeben.

5.3. Dem Verbesserungsauftrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. Februar 2022, LVwG-701349/2/Kl/Rd, wurde somit nicht fristgerecht entsprochen, weshalb die Folgen des § 13 Abs. 3 AVG in Kraft getreten sind und die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt